

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen von M. Flatschart Metallbau und Antriebstechnik eU, Inhaberin Monika Flatschart nachfolgend M. FLATSCHART genannt.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen M. FLATSCHART und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

Diese AGB gelten ausschließlich. Mit der Abgabe einer Bestellung bzw der Erteilung eines Auftrags erklärt sich der Kunde mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und ist an sie gebunden. Diese AGB gelten auch für künftige Bestellungen/Aufträge des Kunden, selbst wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

- 1.3. Kunden im Sinn dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verbraucher.

Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Verbrauchern die Rede ist, sind dies natürliche und juristische Personen, bei denen der Zweck der Bestellung nicht einer gewerblichen, selbstständigen oder vorberuflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, ein Geschäft also nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört.

Die Abgrenzung zwischen Verbraucher und Unternehmen wird im Sinn des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) vorgenommen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen und Lieferungen sind nur innerhalb Österreichs möglich. Kunden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist M. FLATSCHART berechtigt, die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu fordern.

- 2.2. Sämtliche Angebote von M. FLATSCHART sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet werden. Sie gelten lediglich als Einladung ein Angebot zu legen. Abbildungen, Zeichnungen und Angaben, insbesondere Gewichts- und Maßangaben, gelten nur als Annäherungswerte. Geringfügige und sachlich gerechtfertigte Änderungen nimmt der Kunde in Kauf.

- 2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seine Entscheidung zur Beauftragung

zugrunde legt – uns mitzuteilen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

2.5. Mit Bestellung/Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot bzw im Falle eines verbindlichen Angebots durch M. FLATSCHART seine Annahme, sofern diese zeitgerecht erfolgt ist.

2.6. M. FLATSCHART ist berechtigt, das in der Bestellung/Auftragserteilung liegende Vertragsangebot innerhalb von 7 Tagen Werktagen nach Eingang bei M. FLATSCHART anzunehmen. Diese Annahme erfolgt entweder durch Auslieferung der Ware, Durchführung der Arbeiten oder durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung.

M. FLATSCHART ist berechtigt, der Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen. M. FLATSCHART ist berechtigt, die Bestellung auf eine haushaltsübliche Menge zu begrenzen.

2.7. Der Vertragstext wird von M. FLATSCHART gespeichert und dem Kunden nebst den rechtswirksam einbezogenen AGB nach Vertragsschluss zugesandt bzw sonst übergeben.¹

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die angebotenen Preise sind Tagespreise und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind freibleibend; Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

Kosten für Verpackung und Versand werden gesondert in Form einer Pauschale in Rechnung gestellt und in der Bestellung als eigene Position ausgewiesen. Diese gelten durch den Kunden mit der Bestellung inhaltlich und der Höhe nach als genehmigt. Maßgeblich sind immer die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise.

3.2. Die Verrechnung der Errichtung von Beton-Punktfundamenten erfolgt auf Basis der VIBÖ, nach bauseits unverrückbar festgelegten Flucht- und Höhenloten, in felsentfreiem Boden der Ö-NORM Bodenklasse1-4 (Steingrößen 63-200mm – max. 30%) sowie max. Wurzeldicke 2 cm. Aushubmaterial wird neben den Fundamenten einplaniert. Bei höheren Bodenklassen und dickeren Wurzeln wird Mehraufwand verrechnet.

3.3. Montagepreise beziehen sich immer auf bauseits einwandfreie Bedingungen. Erschwernisse bewirken angemessene Aufpreise. Für zusätzlich anfallende Arbeiten zur Herstellung der notwendigen Bedingungen für die Montage besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.4. Für vom Kunden angeordnete/bestellte Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

¹

- 3.5. Der Kunde hat die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial zu veranlassen. Wird M.FLATSCHART gesondert mit der Entsorgung beauftragt, so hat der Kunde dies zusätzlich in der vereinbarten Höhe, mangels gesonderter Vereinbarung in angemessener Höhe zu bezahlen.

Bei Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt, dies sowohl bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dgl. Sowie bei Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und dgl. Bei Verrechnung eines Flächenmaßes wird stets das kleinste, die ausgeführte Fläche umschreibende Rechteck zugrunde gelegt. Die Verrechnung nach Gewicht erfolgt durch Wägung. Ist eine Wägung nicht möglich, ist das Handelsgewicht maßgeblich. Für Formstahl, Stahlblech, Bandstahl und Profile ist das Handelsgewicht anzusetzen; den so ermittelten Massen werden bei geschraubten, geschweißten und genieteten Konstruktionen für die verwendeten Verbindungsmittel 2 Prozent zugeschlagen; der Zuschlag für verzinkte Bauteile oder Konstruktionen beträgt 10 Prozent.

- 3.6. Alle Preise gelten nur für den Versand/Lieferung innerhalb Österreichs.

Der Kunde kann den Preis per Vorkasse oder Überweisung leisten. M.FLATSCHART behält sich das Recht vor, einzelne Zahlungsarten auszuschließen.

- 3.7. Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Leistung innerhalb von 10 Tagen unter Abzug eines Skontos von 2% oder binnen 30 Tagen ohne Abzug den Preis zu bezahlen. Bei Reparaturaufträgen verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung des Kaufpreises innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug ab Rechnungserhalt. Dies alles sofern im Einzelnen sofern nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug.

M. FLATSCHART ist berechtigt als Verzugszinsen diejenigen Zinsen, die sie der Bank zu zahlen haben, zu berechnen, es bleibt M. FLATSCHART freigestellt, ohne weiteren Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 4% zu berechnen.

Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Zahlt der Kunde die geschuldete Summe nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, so hat M. FLATSCHART das Recht vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt Erfüllung zu verlangen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

- 3.8. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere sämtliche Mahnspesen, tarifmäßigen Kosten von Inkassobüros und anwaltlicher Intervention gemäß den Honorarrichtlinien oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.

Bei Verzug des Kunden werden eingehende Zahlungen zuerst auf die durch die Einbringlichmachung verursachter Kosten außergerichtlicher, auch Inkasso- und anwaltlicher Mahntätigkeit und gerichtlicher Natur, auf die bisher aufgelaufener Zinsen, erst dann auf das Kapital in Anrechnung gebracht. Bestehen seitens des Kunden gegen M. FLATSCHART mehrere Verpflichtungen, erfolgt die Anrechnung der eingehenden Zahlungen in der oben genannten Weise auf jene Rückstände, die am längsten unberichtigt aushaften. Eine vom Kunden gegen M. FLATSCHART vorgenommene Widmungsbestimmung bleibt für M. FLATSCHART unverbindlich.

4. Lieferung

- 4.1. M. FLATSCHART ist zu Teillieferungen berechtigt. Bei Teillieferungen ist M. FLATSCHART berechtigt, diese mit entsprechenden Rechnungen bezogen auf die bereits gelieferten Teile abzurechnen; der Kunde ist verpflichtet, auf entsprechende Rechnungsstellung hin auch Teillieferungen zu vergüten.
- 4.2. Liefertermine und Lieferfristen sowie der Beginn der Leistungsausführung (auch bei Reparaturaufträgen) sind unverbindlich. Ist ein verbindlicher Liefertermin schriftlich vereinbart worden, so kann der Kunde bei einer Überschreitung um drei **Wochen (bei Reparaturaufträgen um 7 Tage)** schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen (**bei Reparaturen von zumindest 3 Tagen**) setzen und bei deren Überschreitung vom Vertrag zurücktreten.
- 4.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 4.4. Der Eintritt von Ereignissen, die nicht von M. FLATSCHART zu vertreten sind, wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Produktionsausfall bei den Zulieferanten oder dergleichen, hemmt den Ablauf von Lieferfristen um die Dauer dieses Ereignisses. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung für M. FLATSCHART unmöglich oder unzumutbar, so wird M. FLATSCHART im Sinne einer einvernehmlichen Vertragsauflösung von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund immer, gegenüber M. FLATSCHART ableiten kann. M. FLATSCHART wird den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

Dauert die Lieferverzögerung länger als zwei Monate, ist der Kunde berechtigt, unter angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, wobei diese schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen hat. In diesem Fall stehen dem Kunden keine Schadenersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche zu.

5. Beigestellte Ware

Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

6. Gefahrenübergang/Übergabe

- 6.1. Beim Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über.
- 6.2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme im Verzug ist.
- 6.3. Die Gefahr für angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.
- 6.4. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

7. Annahmeverzug

- 7.1. Gerät der Kunde länger als 3 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.
- 7.2. Bei Annahmeverzug des Kunden ist M. FLATSCHART zudem berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware einzulagern, wofür eine Lagergebühr in Höhe von € 100 zusteht.
- 7.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 8.1. Die Pflicht zur Leistungsausführung von M. FLATSCHART beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 8.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, **Grenzverläufe** sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte

Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.

- 8.3. Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht vollgegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.
- 8.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunden aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- 8.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche **Energie** und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos **versperrbare Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen, Spesen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum von M. FLATSCHART. Der Kunde verpflichtet sich, den Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung frei von Rechten Dritter zu halten, insbesondere den Kaufgegenstand weder weiter zu veräußern noch zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu geben.
- 9.2. Dem Kunden ist die Be- und Verarbeitung der Ware nicht gestattet.
- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durch zu führen.

Der Kunde hat dem M. FLATSCHART unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Vorbehaltsware. Einen Besitzerwechsel der Vorbehaltsware sowie den angegebenen Anschriftenwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

Der Kunde hat dem M. FLATSCHART alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen die Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

- 9.4. M. FLATSCHART ist berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht nach 9.3. vom Vertrag zurück zu treten und die Ware heraus zu verlangen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

Dieser Rücktritt erfolgt unbeschadet des Anspruchs M. FLATSCHART auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Darüber hinaus schuldet der Kunde dem M. FLATSCHART ein angemessenes Entgelt für die Benützung der Ware.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1. Auf den Kunden ist als Verbraucher das **FAAG** anzuwenden, woraus ihm unter bestimmten Voraussetzungen ein **Widerrufsrecht** zusteht. Eine entsprechende Widerrufsbelehrung überreicht M. FLATSCHART gesondert in auf den Einzelfall angepasster Form.

10.2. M. FLATSCHART ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück zu treten und die Ware heraus zu verlangen. Daneben ist M. FLATSCHART berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht nach 9.3. vom Vertrag zurück zu treten und die Ware heraus zu verlangen, wenn M. FLATSCHART ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

Dieser Rücktritt erfolgt unbeschadet des Anspruchs von M. FLATSCHART auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Darüber hinaus schuldet der Kunde dem M. FLATSCHART ein angemessenes Entgelt für die Benützung der Ware.

10.3. Für den Fall des Vertragsrücktritts hat M. FLATSCHART die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 15% des Rechnungsbetrages² oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu begehren.

10.4. Tritt der Kunde, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er dessen Aufhebung, so hat M. FLATSCHART die Wahl auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl von M. FLATSCHART entweder einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 15% des Rechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu begehren.

10.5. Kommt es zum Vertragsrücktritt (eilvernehmlich oder sonst berechtigt), hat der Kunde bereits gelieferte Waren umgehend, spätestens aber binnen 14 Tagen, auf eigene Gefahr und Kosten an M. FLATSCHART zurückzusenden. Die Rücksendeadresse lautet: *Königsbach 30, A-3203 Rabenstein an der Pielach*.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

11.1. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegen Kaufpreisforderungen oder sonstigen Forderungen von M. FLATSCHART sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben zwingende Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte von Verbrauchern, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.³

11.2. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, kann M. FLATSCHART, vorbehaltlich weitergehender

Ansprüche, für weitere Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

11.3. Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag dürfen vom Kunden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von uns nicht auf Dritte übertragen werden.

12. Gewährleistung

12.1. M. FLATSCHART leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 922ff ABGB Gewähr, soweit im Rahmen dieser AGB oder des geschlossenen Vertrages keine Modifizierungen vereinbart werden.

Die Gewährleistungsfrist für Verbraucher beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungspflicht ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

12.2. Keine Gewährleistungspflicht besteht bei unsachgemäßer Behandlung sowie für den normalen Verschleiß. Die Gewährleistungspflicht von M. FLATSCHART entfällt, wenn ohne vorherige Zustimmung von M. FLATSCHART vom Kunden selbst oder durch einen Dritten ein Reparaturversuch unternommen wurde.

12.3. M. FLATSCHART gibt gegenüber den Kunden keine Garantie im Rechtssinn ab. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

12.4. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

12.5. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

12.6. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

12.7. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.

12.8. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

13. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

13.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Beständen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche

Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

13.2. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen.

13.3. Schutzanstriche halten drei Monate.

13.4. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

14. Haftungsbeschränkungen

14.1. Schadenersatzansprüche beschränken sich auf Schäden, die von M. FLATSCHART vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden, wobei die Beweislast für das Verschulden den Kunden trifft. Weitergehende Schadenersatzansprüche, insbesondere bei Verlegung eines avisierten Arbeitsbeginnes, bei leichter Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber den Kunden sind ausgeschlossen.

Der Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Weiters gilt der Haftungsausschluss nicht für M. FLATSCHART zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

14.2. M. FLATSCHART haftet nur für eigene Inhalte auf der Website. Soweit wir mit Links den Zugang zu anderen Websites ermöglichen, ist M. FLATSCHART für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich. M. FLATSCHART macht sich die fremden Inhalte nicht zu Eigen. Sofern M. FLATSCHART Kenntnisse von rechtswidrigen Inhalten auf externen Websites erhalten, wird M. FLATSCHART den Zugang zu diesen Websites unverzüglich sperren.

14.3. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

14.4. Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von M. FLATSCHART autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

14.5. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere

Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

15. Schutzrechte Dritter

15.1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigtkeit der Ansprüche ist offenkundig.

15.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

15.3. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

16. Geistiges Eigentum

16.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von M. FLATSCHART beigestellt oder durch deren Beitrag entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum von M. FLATSCHART.

16.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

16.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

16.4. Wurden von M. FLATSCHERT im Rahmen von Vertragsanbahnung, -Abschluss und -Abwicklung dem Kunden Gegenstände ausgehändigt, welche nicht im Rahmen der Leistungsausführung geschuldet wurden (zB Farb-, Sicherheitsbeschlagmuster, Beleuchtungskörper, etc), sind diese binnen 14 Tagen an M. FLATSCHART zurückzustellen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist M. FLATSCHART berechtigt einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Auftragsvolumens ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden zu verlangen.

17. Datenschutz

17.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm elektronisch bekannt gegebenen Daten von M. FLATSCHART zum Zwecke der Vertragsabwicklung gespeichert und elektronisch verarbeitet werden. Er stimmt ebenso einer Weitergabe dieser Daten im Rahmen der Bestimmungen und Beschränkungen des Datenschutzgesetzes zu.

17.2. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten **Gläubigerschutzverbände** Kreditschutzverband von 1870 (KSV), AKV EUROPA

Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft und Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG übermittelt werden dürfen.

17.3. Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von diesem Formerfordernis.

18.2. Die Vertragssprache und Vertragsabwicklungssprache ist deutsch.

18.3. Es gilt ausschließlich die Anwendbarkeit österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

18.4. Als Erfüllungsort gilt der Sitz von M. FLATSCHART.

18.5. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von M. FLATSCHART örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

Für Klagen gegen den Verbraucher gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.

18.6. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die ungültige Bedingung wird durch eine ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Bedingung wirtschaftlich am nächsten kommt.